

Absenzen in den Berufspraktischen Studien am IP

1. Absenzen von Studierenden

1.1. Absenzen im Praktikum

1.1.1 Allgemeine Absenzenregelung

Grundsätzlich besteht im Praktikum eine Anwesenheitspflicht von 100%. Eine solche liegt im Interesse der Studierenden selbst. Die gängige Präsenz entspricht den Lektionen im Rahmen eines Vollpensums auf der entsprechenden Klassenstufe am Schulort.¹ Hinzu kommen gemeinsam vereinbarte Vorbereitungs- und Besprechungszeiten mit der Praxislehrperson. Absenzen sind ausschliesslich krankheitsbedingt zu rechtfertigen. In entsprechenden Fällen informiert die/der abwesende Studierende so früh als möglich (spätestens jedoch vor Unterrichtsbeginn) seine/ihre Praxislehrperson sowie die Reflexionsseminarleitung über ihre/seine Absenzen und begründet diese. Eine nachträgliche Begründung der Absenz wird (von Unfällen o.Ä. abgesehen) nicht akzeptiert. Bei mehr als einem Tag krankheitsbedingter Absenz pro Praxisphase ist ab dem zweiten Tag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Über die Praxisphase kummulierte Abwesenheiten im Umfang von 1 bis 5 Tagen sind in Absprache mit der Praxislehrperson zeitnah zu kompensieren. Abwesenheiten von mehr als 5 Tagen können nicht mehr nachgeholt werden – es kommt in diesem Fall zu einer Wiederholung des Praktikums.

1.1.2 Absenzen im Partnerschulpraktikum

Auch im Partnerschuljahr gelten die unter 1.1.1 beschriebenen Regelungen im Umgang mit Absenzen. Als „Phase“ gilt dabei jeweils das erste und zweite Halbjahr (Partnerschulpraktikum I/Partnerschulpraktikum II). Krankheitsbedingte Absenzen der Studierenden im Partnerschuljahr werden jeweils im nachfolgenden Zwischensemester nachgeholt. Für unaufschiebbare Termine steht den Studierenden pro Halbjahr ein *„Halbtag für ausserschulische Verpflichtungen“* zur Verfügung. Der begründete Antrag auf eine geplante Abwesenheit ist mindestens 14 Tage im Voraus an die Moderatorin/den Moderator zu richten (Information an die Praxislehrperson). Wird der Halbtag für ausserschulische Verpflichtungen durch die Moderatorin/den Moderator genehmigt, so gilt die Abwesenheit der Studierenden im Unterricht sowie bei Besprechungen im Microteam als entschuldigt. Absenzen in Begleitveranstaltungen werden durch den Halbtag für ausserschulische Verpflichtungen nicht abgedeckt, die Anwesenheitspflicht in Reflexionsseminar und Mentorat gilt unabhängig davon (vgl. 1.2/1.3.).

1.2 Absenzen im Reflexionsseminar

Der Besuch der zur Praxisphase gehörenden Reflexionsseminar-Sitzungen ist obligatorisch – es gilt eine Anwesenheitspflicht im Rahmen von 100%. Krankheitsbedingte Absenzen und allfällige Kompensationen sind mit der Reflexionsseminarleitung abzusprechen. Der Besuch des Reflexionsseminars kann nur als erfüllt testiert werden, wenn mindestens 80% der Präsenzveranstaltungen besucht wurden.

1.3 Absenzen im Mentorat

Im Mentorat besteht eine volle Präsenzpflcht. Bei krankheitsbedingten Absenzen wird mit der Mentorin/dem Mentor die Nachbearbeitung der Inhalte geregelt.

¹ Unterrichtet die betreuende Praxislehrperson mit einem Pensum von weniger als 100 Prozent ist zu klären, inwiefern die Studierenden in den Unterricht der Stellenpartnerin/des Stellenpartners einbezogen werden können.

2. Absenzen von Praxislehrpersonen

2.1. Absenzen im Basispraktikum

Fällt die Praxislehrperson während des Basispraktikums aus (betrifft auch die Teilnahme am Themenforum Berufspraktische Studien), können die Studierenden deren Unterricht im Rahmen eines Halbtags übernehmen (Absprache mit der Schulleitung, Festlegen von Ansprechpersonen vor Ort, Information an Reflexionsseminarleitung). Bei einem längeren Ausfall wird seitens der Praxislehrperson in Absprache mit dem/der seitens PH zuständigen Standortverantwortlichen eine Lösung gesucht.

2.2. Absenzen im Partnerschulpraktikum

Fällt die Praxislehrperson während des Partnerschulpraktikums aus (betrifft auch die Teilnahme am Themenforum Berufspraktische Studien), können die Studierenden deren Unterricht im Rahmen von 1-2 Tagen übernehmen (Absprache mit der Schulleitung, Festlegen von Ansprechpersonen vor Ort, Information an Moderator/-in). Bei einem längeren Ausfall wird seitens der Koordinationsperson in Absprache mit dem/der Moderator/in und dem/der seitens PH zuständigen Partnerschulverantwortlichen eine Lösung gesucht.

2.3. Absenzen im Fokuspraktikum

Fällt die Praxislehrperson während des Fokuspraktikums aus (betrifft auch die Teilnahme am Themenforum Berufspraktische Studien), können die Studierenden deren Unterricht im Rahmen von 1-2 Tagen übernehmen (Absprache mit der Schulleitung, Festlegen von Ansprechpersonen vor Ort, Information an Reflexionsseminarleitung). Bei einem längeren Ausfall wird seitens der Praxislehrperson in Absprache mit dem/der seitens PH zuständigen Standortverantwortlichen eine Lösung gesucht.